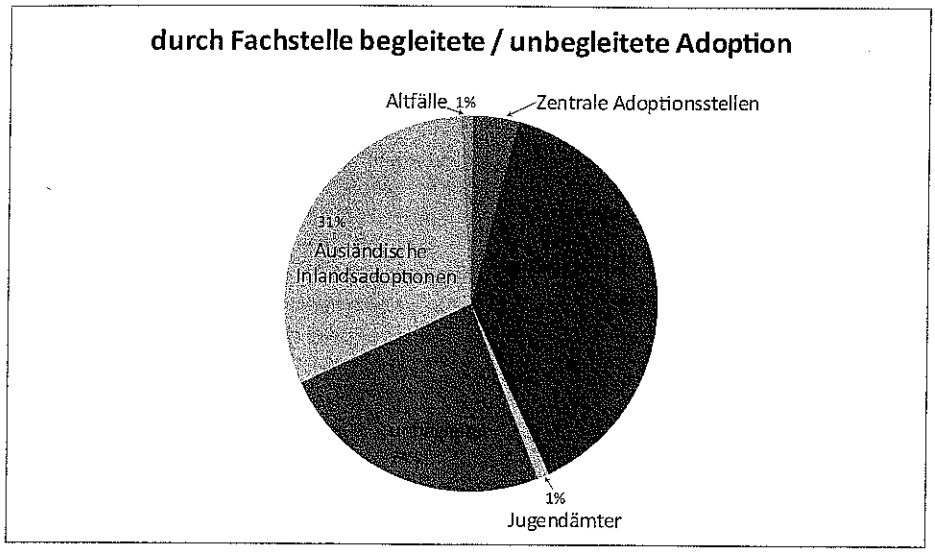

Die weitere Entwicklung des internationalen Adoptionsgeschehens ist schwer prognostizierbar. Das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend hat in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Jugendinstitut e.V. ein Expertise- und Forschungszentrum Adoption (EFZA) eingerichtet. Basierend auf der Vereinbarung im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode ist das übergreifende Ziel des EFZA, Möglichkeiten der Weiterentwicklung des Adoptionswesens aufzuzeigen und eine adoptionsfreundliche Praxis zu fördern.[40]

40 www.dji.de/EFZA.

Hannelore Häbel

Das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung und seine Bedeutung für die Zulässigkeit körperlichen Zwangs in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe – Teil 1

Rechtsgutachten

■ 1. Einführung

1.1 Hintergrund

Hintergrund des Gutachtens im weiteren Sinne ist die in den letzten Jahren vermehrt geführte und immer wieder aufkeimende (Fach-)Debatte zur Frage der Notwendigkeit von mehr Disziplin und Gehorsam in der Erziehung.[1] Sie geht einher mit dem Diskurs über das Phänomen neuer *Punitivität* in der Sozialen Arbeit.[2] Berichte aus der Praxis der Heimerziehung zeigen, dass Zwang und Strafen im Heimalltag (immer noch oder wieder) häufige Realität sind, um die Einhaltung von Regeln, wie Hausordnungen und Absprachen, durchzusetzen.[3] Zum Teil wird das Vorgehen tabuisiert, zunehmend aber auch offen legitimiert, dabei im Wesentlichen verhaltenstherapeutisch begründet.[4]

Zuspitzung findet das Thema in der Debatte um die Frage des Umgangs mit den sogenannten „schwierigen", als „erziehungsresistent" eingeschätzten Kindern und Jugendlichen.[5] Diskutiert und teils auch angewandt werden hier u.a. Ansätze und Methoden der aus den USA stammenden, ursprünglich für (jugendliche) Straftäter entwickelten, als besonders rigide eingestuften Konzepte der

Die Autorin, Frau Prof. em. Hannelore Häbel, war mit den Arbeitsschwerpunkten Jugendhilfe- und Familienrecht an der Ev. Hochschule Ludwigsburg tätig. Das Rechtsgutachten wurde erstellt für das Aktionsbündnis gegen Geschlossene Unterbringung, Hamburg.

1 Vgl. exemplarisch Streitschrift von *Bueb*, 2006; Repliken u.a. von *Brumlik*, 2007; *Winkler*, 2007.
2 Vgl. *Dollinger/Schmidt-Semisch*, 2011; *Heuer/Kessl*, 2014.
3 Vgl. u.a. *Günder/Müller-Schlotmann/Reidegeld*, 2009; *Weiß*, 2013.
4 Vgl. *Schwabe*, 2008.
5 Vgl. bereits *Henkel/Schnapka/Schrapper*, 2002.

INHALT

1. Einführung
1.1 Hintergrund
1.2 Eingrenzung der Problemstellung
2. Fragestellung
3. Zur Beachtung des Rechts des Kindes auf gewaltfreie Erziehung in Heimeinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
4. Inhalt und Umfang des in § 1631 Abs. 2 BGB verankerten Rechts des Kindes auf gewaltfreie Erziehung
4.1 Der Begriff der Erziehung in § 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB
4.2 Der Gewaltbegriff des § 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB
4.3 Fazit: Uneingeschränktes Gewaltverbot des § 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB
5. Zur Zulässigkeit körperlicher Zwangsmaßnahmen
5.1 Einordnung des Zwangsbegriffs
5.2 Körperliche Zwangsmaßnahmen zu Erziehungszwecken
5.2.1 Maßstab des uneingeschränkten Gewaltverbots des § 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB
5.2.2 Vereinbarkeit mit den Gewaltformen des § 1631 Abs. 2 Satz 2 BGB?
5.3 Körperliche Zwangsmaßnahmen zu Aufsichtszwecken
5.3.1 Einheit von Erziehung und Aufsicht
5.3.2 Akute Gefahrenabwehr
6. Relevanz des § 1631 Abs. 2 BGB für Fragen der Strafbarkeit körperlicher Zwangsmaßnahmen
7. Ergebnisse

Boot Camps und Glen Mills Schools oder auch das Konzept der sogenannten *Konfrontativen Pädagogik*. Die Konzepte setzen – bei teils unterschiedlichen Strukturen und Zugängen – auf Anpassung und Umerziehung durch behavioristische, verhaltenskonditionierende, mit Zwangselementen verbundene Behandlungsansätze – deren auf Nachhaltigkeit zielender Erfolg empirisch bisher allerdings nicht belegt ist.[6] Anlehnungen an diese Ansätze, wie überhaupt an verhaltenstherapeutische Konzepte, finden sich in institutionalisierter, konzeptionell verankerter Form insbesondere auch in Heimeinrichtungen der Jugendhilfe, die auf der Grundlage von § 1631b BGB freiheitsentziehende Unterbringung von Kindern und Jugendlichen praktizieren. Diese pädagogisch[7] und rechtlich[8] umstrittene Maßnahme gilt als schärfste Reaktionsform der Jugendhilfe auf ein als „schwierig" definiertes Verhalten von Kindern und Jugendlichen.

In der Praxis von Heimerziehung vorkommender Zwang umfasst psychischen und physischen Zwang. Die Bandbreite reicht von Privilegiensystemen über körperlichen Zwang bis hin zu freiheitsentziehender Isolierung in sogenannten Time-out-Räumen.[9]

1.2 Eingrenzung der Problemstellung

Die nachfolgende rechtliche Begutachtung bezieht sich ausschließlich auf den Einsatz *körperlichen* Zwangs in Heimeinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (§ 34 SGB VIII). Ausgangspunkt sind institutionalisierte, d.h. konzeptionell verankerte und als pädagogisch/(verhaltens-)therapeutisch begründet bezeichnete körperliche Einwirkungen, z.T. im Rahmen von „Antiaggressionsmaßnahmen" auch als „physische Begrenzungen" benannt.[10] Sie erfolgen als Reaktion auf Regelverstöße bzw. „Fehlverhalten" der Kinder und Jugendlichen und reichen vom (gemeinschaftlichen) Festhalten des Kindes/Jugendlichen, festem Zupacken, zu Boden zwingen (u.U. unter Anwendung schmerzhafter Hand- bzw. Armhebel) bis im Extremfall hin zum längeren Fixieren des Kindes/Jugendlichen auf dem Boden.

Da der körperliche Zwang hier auf Reglementierungen beruhend gezielt eingesetzt wird, wird im Rahmen des Gutachtens zur Verdeutlichung dieses Zusammenhangs der in der Praxis z.T. auch übliche Begriff der körperlichen Zwang*smaßnahme* verwendet.

2. Fragestellung

Das Gutachten untersucht die Frage, ob bzw. inwieweit die unter Pkt. 1.2 beschriebenen körperlichen Zwangsmaßnahmen in Heimeinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung nach § 1631 Abs. 2 BGB vereinbar bzw. nicht vereinbar und somit rechtlich unzulässig sind. Nicht aufgegriffen werden Fragen nach der eventuellen Notwendigkeit einer familiengerichtlichen Genehmigung der Zwangsmaßnahmen.

§ 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB lautet: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung." Er wird ergänzt durch Satz 2: „Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig."[11]

3. Zur Beachtung des Rechts des Kindes auf gewaltfreie Erziehung in Heimeinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

§ 1631 Abs. 2 BGB gilt als kindschaftsrechtliche Vorschrift zunächst für das Verhältnis Eltern-Kind. Ein entsprechendes Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung gegenüber Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe formuliert der Gesetzgeber nicht.

Seit Inkrafttreten des SGB VIII[12] kennt das Kinder- und Jugendhilferecht grundsätzlich kein eigenständiges bzw. öffentliches Erziehungsrecht von Jugendbehörden mehr,[13] so wie es noch das Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) – Vorläufergesetz des SGB VIII – bezogen auf die Maßnahme der früheren Fürsorgeerziehung (§§ 64, 69 Abs. 4, 5 JWG) für das Landesjugendamt vorsah.[14] Heimeinrichtungen der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe und deren Mitarbeiter/innen, die die Erziehung und Betreuung der Kinder und Jugendlichen im Alltag übernehmen, leiten ihren Auftrag zur Erziehung und Betreuung vom Sorgerecht der Personensorgeberechtigten ab.[15] Vorrangig sind das die Eltern, denen nach Art. 6 Abs. 2 GG primär die elterliche Sorge, bestehend aus Personen- und Vermögenssorge (§ 1626 Abs. 1 BGB), zukommt. Bei Entzug oder Teilentzug der elterlichen Sorge durch das Familiengericht tritt ein Vormund (§§ 1773 ff. BGB) bzw. Pfleger (§§ 1909 ff. BGB) an ihre Stelle. Erzieher- und Betreuer/innen wird das Recht zur Erziehung lediglich zur *Ausübung* überlassen. Sie werden dadurch nicht zu Inhabern von Teilbereichen des Sorgerechts.

Der mit Kindschaftsrechtsreformgesetz vom 16.12.1997[16] ins BGB eingefügte § 1688 gibt den im Heim im Rahmen der Hilfe zur Erziehung nach §§ 34, 35 und im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII in Erziehung und Betreuung Tätigen zwar zunächst kraft Gesetzes das Recht, „in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten" (§ 1688 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 BGB). Auch wenn im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt, muss insbesondere der Bereich der Erziehung von dieser Zuweisung als mit umfasst angesehen werden.[17] Das Recht ist aber nicht als „öffentliches" Erziehungsrecht misszuverstehen. Die gesetzliche Regelung gilt gem. § 1688 Abs. 3 BGB nicht, „wenn der Inhaber der elterlichen Sorge etwas anderes erklärt". Danach bleibt der Erziehungs- und Betreuungsauftrag der öffentlichen und freien Träger ausschließlich aus dem Sorgerecht der Personensorgeberechtigten abgeleitet.[18] Es gelten die für das Sorgerecht gesetzlich festgelegten Grenzen der Erziehung auch hier. Damit besteht auch im Rahmen der Erziehungsarbeit in Heimeinrichtungen die Pflicht zur Beachtung des Rechtes des Kindes auf gewaltfreie Erziehung. Personensorgeberechtigte können nicht mehr an Erziehungsrechten zur Ausübung übertragen, als ihnen selbst zusteht.

Auch eine mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung eines Kindes/Jugendlichen nach § 1631b BGB ändert daran nichts. Dieser auch als Geschlossene Unterbringung[19] bezeichneten Unterbringung kommt insofern kein Sonderstatus zu. Sie stellt kein sogenanntes „Sonderrechtsverhältnis im verwaltungsrechtlichen Sinne" dar, das eventuell Zwangsmaßnahmen und damit die Einschränkung von (Grund-)Rechten der Kinder und Jugendlichen im Erziehungsalltag zuließe. Das Rechtsinstitut des „Sonderrechtsverhältnisses", das das früher unter bestimmten Bedingungen anerkannte Konstrukt des „besonderen Gewaltverhältnisses" abgelöst hat, ist nur in ganz wenigen speziellen Abhängig-

6 Zu Konzepten und Empirie u.a. *Grummt/Schruth/Simon*, 2010.

7 Zum Diskussionsstand z.B. *AG der IGfH*, 2013; *Hoops/Permien*, 2006; *Lindenberg/Lutz*, 2014a.

8 Kritik an der Rechtmäßigkeit der Maßnahme z.B. *Häbel*, 2013; *Marschner/Volckart/Lesting*, 2010, § 1631b BGB Rn. 8.

9 Übersicht bei *Höhler*, 2009; s.a. *Schwabe*, 2008; zu Zwangsmaßnahmen in einer geschlossenen Einrichtung siehe z.B. *Land Brandenburg – Ministerium für Bildung, Jugend und Sport*, 2013.

10 Vgl. *Land Brandenburg – Ministerium für Bildung, Jugend und Sport*, 2013, S. 50 ff.

11 BGBl. I S. 1479; in Kraft seit 3.11.2000

12 Inkrafttreten in den alten Bundesländern am 1.1.1991 (BGBl. I S. 1163); in den neuen Bundesländern mit bestimmten Maßgaben aufgrund des Einigungsvertrages bereits am 3.10.1990 (BGBl. II S. 889, 1072 ff.)

13 Zeitlich eng befristete Ausnahme bildet die vorläufige Schutzmaßnahme der Inobhutnahme (§ 42 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII).

14 Vgl. u.a. *Salgo*, in: Staudinger, § 1631 Rn. 21; *Tammen/Trenczek*, in: Münder u.a., § 27 SGB VIII Rn. 14.

15 So Gesetzesbegründung zu § 1 SGB VIII, BT-Drucks. 11/5948, S. 44; vgl. auch *Salgo*, in: Staudinger, § 1631 Rn. 16.

16 BGBl. I S. 2942 ff.

17 Vgl. *Salgo*, in: Staudinger, § 1631 Rn. 16.

18 So u.a. auch *Salgo*, in: Staudinger, § 1688 Rn. 11.

19 Vgl. u.a. *AG der IGfH*, 2013.

keitsverhältnissen des Bürgers/der Bürgerin vom Staat (wie Strafvollzug und Militär) im Rahmen gesetzlicher Regelungen rechtlich akzeptiert; eine Einschränkung von Rechten auch dann nur in engen Grenzen zulässig.[20]

Für die Annahme eines solchen „Sonderrechtsverhältnisses" würde es hier bereits an den notwendigen gesetzlichen Regelungen fehlen; deren Erlass allerdings schon aus verfassungsrechtlichen Gründen als unzulässig angesehen werden müsste. Die Entziehung der Freiheit durch die Geschlossene Unterbringung leitet sich – wenn auch genehmigungsbedürftig durch das Familiengericht – ebenso wie die dort angewandte Pädagogik oder Therapie ausschließlich vom Sorgerecht der Eltern ab und unterliegt den für diese geltenden Regelungen.

4. Inhalt und Umfang des in § 1631 Abs. 2 BGB verankerten Rechts des Kindes auf gewaltfreie Erziehung

Inhalt und Umfang des Rechts des Kindes auf gewaltfreie Erziehung werden maßgeblich durch die Konkretisierung der in § 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe der Erziehung und der Gewaltfreiheit geprägt. Hier ist insbesondere von Bedeutung, welcher Einfluss dem in § 1631 Abs. 2 Satz 2 BGB ausgesprochenen Verbot der körperlichen Bestrafung, seelischen Verletzung und dem Verbot anderer entwürdigender Maßnahmen auf die Konkretisierung zukommt. Im Folgenden wird zunächst der Begriff der Erziehung (Pkt. 4.1), im Anschluss daran der in Satz 1 angesprochene Gewaltbegriff thematisiert (Pkt. 4.2).

4.1 Der Begriff der Erziehung in § 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB

Das Recht auf Gewaltfreiheit ist in § 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB auf *Erziehung* bezogen. Fraglich ist, wie weit der Begriff der Erziehung im Kontext dieser Vorschrift zu fassen ist. Der wohl h.M. folgend kann er nur in einem weiten Sinne, d.h. als (zumindest) die gesamte Personensorge umfassender Begriff verstanden werden.[21]

In § 1631 Abs. 1 BGB ist Erziehung neben anderen Bereichen als Bestandteil der Personensorge genannt. Die dort enthaltene Aufzählung (Pflege, Erziehung, Beaufsichtigung, Aufenthaltsbestimmung) ist aufgrund des Gesetzeshinweises „insbesondere" dabei nicht abschließend. Sie hebt lediglich die *wesentlichen* Bestandteile der Personensorge hervor,[22] wobei Erziehung als das Zentrum bzw. Fokus der Personensorge zu betrachten ist.[23] Unter Erziehung ist die „Sorge für die geistige, sittliche und körperliche Entwicklung des Kindes" zu verstehen.[24] Sie ist zentraler, aus der Elternverantwortung abzuleitender Handlungsauftrag. Entsprechend rückt auch das SGB VIII in § 1 Abs. 1 die *Erziehung* des Kindes ins Zentrum des Auftrags von Kinder- und Jugendhilfe. Die Personensorge besteht aus einer Fülle von Bereichen, die nicht zuletzt auch von ganz besonderen Bedarfen der jeweiligen Kinder und Jugendlichen geprägt sein können.[25] Alle Bereiche fügen sich zusammen zur Ganzheitlichkeit der Personensorge[26] und dienen der Erziehung des Kindes. So ist eine trennscharfe Abgrenzung einzelner Bereiche voneinander,[27] wie z.B. Erziehung und Pflege, aber auch Erziehung und Beaufsichtigung und Erziehung und Aufenthaltsbestimmung in der Regel kaum möglich und im Erziehungsalltag auch nicht notwendig.

Greift der Gesetzgeber nun in § 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB auf den Begriff der Erziehung zurück, stellt er damit das Zentrum und Hauptanliegen der Personensorge heraus, mit dem die anderen Bereiche der Personensorge in der Regel untrennbar verbunden sind. So gesehen, steht der Begriff der Erziehung des § 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB für den gesamten Bereich der Personensorge mit dem Ergebnis, dass das Gebot der Gewaltfreiheit sich auch darauf erstreckt. Entsprechend nimmt auch die mit Satz 1 korrespondierende Verbotsnorm des § 1631 Abs. 2 Satz 2 BGB (schon nach ihrem Wortlaut) keine Beschränkung auf einen speziellen Bereich der Personensorge vor.[28] Nur über einen weiten Erziehungsbegriff kann das Ziel des Gesetzes konsequent verdeutlicht werden, dem Kind als Person mit eigener Würde und als Träger von Rechten und Pflichten zur Achtung seiner Persönlichkeit auch seitens seiner Eltern zu verhelfen.[29] Die Differenzierung elterlichen Erziehungshandelns je nach Sorgebereich in zulässige und unzulässige Gewalt würde dem Ziel nicht gerecht.

4.2 Der Gewaltbegriff des § 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB

Der Begriff der Gewalt, auf den sich das Recht auf gewaltfreie Erziehung bezieht, ist zunächst mehrdeutig und mit Blick auf das Ziel der Vorschrift zu konkretisieren. Gewalt wird in unterschiedlichen Rechtsgebieten unterschiedlich definiert. Der Gesetzgeber will mit dem Begriff der gewaltfreien Erziehung in § 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB ausdrücklich nicht an einen strafrechtlichen Gewaltbegriff anknüpfen[30] und weist daraufhin, dass der Begriff der gewaltfreien Erziehung durch Satz 2 konkretisiert wird.[31] Im Folgenden wird die Bedeutung dieser Prämissen für die Konkretisierung des Gewaltbegriffs des § 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB thematisiert. Die Orientierung des kindschaftsrechtlichen Gewaltbegriffs etwa am polizeirechtlichen Gewaltbegriff, am Gewaltbegriff des FamFG[32] oder der Alltagssprache kommt hier anerkanntermaßen nicht in Betracht.[33]

4.2.1 Keine Anknüpfung an einen strafrechtlichen Gewaltbegriff

Der strafrechtliche Gewaltbegriff wird geprägt vom Gewaltbegriff des § 240 StGB, der sich als „physischer" Gewaltbegriff versteht. Danach ist Gewalt der „körperlich wirkende Zwang als Mittel zur Überwindung eines tatsächlich geleisteten oder erwarteten Widerstandes durch Kraftentfaltung oder in anderer Weise, die ein gegenwärtiges Übel zufügt und eine physische, nicht bloß psychische, Zwangslage beim Opfer erzeugt und geeignet ist, dessen Willensentschließung zu beeinträchtigen."[34] Der Hinweis des Gesetzgebers, dass nicht an einen strafrechtlichen Gewaltbegriff anzuknüpfen sei, führt – vor allem in Teilen der Strafrechtsliteratur – zur Frage der Abgrenzung beider Gewaltverständnisse.[35]

Im Ergebnis ist der kindschaftsrechtliche Gewaltbegriff des § 1631 Abs. 2 BGB weiter gefasst als der strafrechtliche.[36] Bereits der Begriff der „entwürdigenden Maßnahmen" in Satz 2, der laut Gesetzesbegründung Satz 1

20 Vgl. dazu BVerfGE 33, 1; *Schruth*, ZKJ 2010, S. 183 f.

21 So *Ehrhardt-Rauch*, ZfJ 2004, S. 59; *Huber/Scherer*, FamRZ 2001, S. 797; *Knödler*, ZKJ 2007, S. 60; *Peschel-Gutzeit*, FPR 2012, S. 196; *Salgo*, in: Staudinger, § 1631 Rn. 83; *Rakete-Dombek*, in: NK-BGB, § 1631 Rn. 11, die festhält, dass das Prinzip der gewaltfreien Erziehung im „gesamten Bereich des elterlichen Handelns" gilt. A.A. *Hoyer*, FamRZ 2001, S. 525, der von einer restriktiven Auslegung des Erziehungsbegriffs ausgeht und Erziehung von Beaufsichtigung abgrenzt. Nicht eindeutig *Schwab*, 2012, Rn. 650.

22 Vgl. u.a. *Salgo*, in: Staudinger, § 1631 Rn. 7.

23 *Berger/Mansel*, in: Jauernig, Anm. zu den §§ 1631–1633 Rn. 2.

24 So u.a. *Huber*, in: Münchener Kommentar, § 1631 Rn. 4; *Rakete-Dombek*, in: NK-BGB, § 1631 Rn. 6.

25 *Salgo*, in: Staudinger, § 1631 Rn. 11.

26 *Salgo*, in: Staudinger, § 1631 Rn. 84.

27 Vgl. *Berger/Mansel*, in: Jauernig, Anm. zu den §§ 1631–1633 Rn. 2, 4–5; *Salgo*, in: Staudinger, § 1631 Rn. 22.

28 Näher zur Bedeutung von § 1631 Abs. 2 Satz 2 BGB unten Pkt. 4.2.2.

29 Vgl. BT-Drucks. 14/1247, S. 5.

30 So aber *Hoyer*, FamRZ 2001, S. 523, der aus rechtsdogmatischen Gründen die Notwendigkeit sieht, doch auf den strafrechtlichen Gewaltbegriff zurückgreifen zu müssen.

31 BT-Drucks. 14/1247, S. 5, 7.

32 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

33 Vgl. *Göbel*, 2005, S. 213 ff.

34 *Göbel*, 2005, S. 211; zum strafrechtlichen Gewaltbegriff vgl. z.B. auch *Eser/Eisele*, in: Schönke-Schröder, Rn. 6 ff. vor § 234 m.w.N. Auf die Umstrittenheit der Begriffsdefinition ist hier nicht einzugehen.

35 *Göbel*, 2005, S. 210; *Hoyer*, FamRZ 2001, S. 523.

36 So auch *Göbel*, 2005, S. 215 f.; *Hoyer*, a.a.O.

konkretisiert,[37] macht deutlich, dass es bei dem in Satz 1 angesprochenen Gewaltbegriff nicht um bloße physische Gewalt gehen kann, sondern psychische Gewalt mit umfasst ist. Zudem zeigt der Begriff der „körperlichen *Bestrafungen*" in Satz 2, dass sich die Ächtung der Gewalt in der Erziehung grundsätzlich auch auf Handlungen der Eltern unterhalb der Strafbarkeitsschwelle bezieht.[38] So ist körperliche Gewalt nach §§ 223, 224 StGB (erst dann) strafbar, wenn sie den Grad der Misshandlung oder Gesundheitsschädigung erreicht. Zentrales Anliegen des § 1631 Abs. 2 BGB ist die Bewusstseinsveränderung der Eltern hin zu einem gewaltfreien Erziehungsstil. Ihre Sanktionierung oder gar Kriminalisierung stehen nach dem Willen des Gesetzgebers nicht im Vordergrund.[39]

Dabei ist der strafrechtliche Gewaltbegriff allerdings nicht irrelevant. Überschreiten Eltern die Strafbarkeitsschwelle und verletzen durch gewalttätiges Verhalten Straftatbestände (z.B. §§ 223, 224, 239, 240 StGB), unterliegen sie der Strafverfolgung wie alle anderen Menschen auch.

4.2.2 Bedeutung des § 1631 Abs. 2 Satz 2 BGB für die Konkretisierung des Gewaltbegriffs

Der Hinweis des Gesetzgebers, dass Satz 2 den Satz 1 „konkretisiert",[40] wirft Auslegungsprobleme auf. Es stellt sich die Frage, ob dies als Hinweis auf eine abschließende Konkretisierung verstanden werden muss, sodass unter Gewalt im Sinne des Satz 1 ausschließlich körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen zu verstehen sind, oder ob es sich bei den in Satz 2 genannten Maßnahmen um eine beispielhafte Aufzählung von Verhaltensweisen handelt, die auf jeden Fall als Gewaltformen zu verstehen sind und deshalb als Erziehungsmittel in keinem Fall zulässig sein sollen. Die Konsequenz der ersten Variante wäre, dass das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung sich nur als ein eingeschränktes Recht auf Gewaltfreiheit darstellen würde.

In der juristischen Literatur gibt es dazu ein uneinheitliches Bild.[41] Zum Teil wird die Frage, ob es sich um eingeschränktes oder uneingeschränktes Recht auf Gewaltfreiheit in der Erziehung handelt, offengelassen. Zum Teil wird aber – vor allem in der familienrechtlichen Literatur – ein uneingeschränktes Recht auf gewaltfreie Erziehung angenommen.[42] In der Strafrechtsliteratur wird die Frage insbesondere im Kontext körperlicher Gewalt thematisiert. Hier werden z.T. durchaus Spielräume für mit Gewalt verbundene Erziehungshandlungen gesehen[43] (ausführlich dazu unter Pkt. 5.2.2).

Bereits der Wortlaut des § 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB spricht klar für ein uneingeschränktes Recht auf Gewaltfreiheit in der Erziehung. Es ist aus dem dort *ohne* Einschränkungen formulierten Recht ableitbar.[44] Die historische und teleologische Auslegung des § 1631 Abs. 2 BGB führt zu keinem anderen Ergebnis. Der Gesetzgeber beabsichtigte mit der Einführung der aktuellen Fassung des § 1631 Abs. 2 BGB eine umfassende Ächtung der Gewalt in der Erziehung. Sein Ziel war es, über die Neufassung des Gesetzes einen besseren Schutz des Kindes vor elterlicher Gewalt zu erreichen, der mit der Vorgängernorm, § 1631 Abs. 2 BGB a.F.,[45] nachweislich nicht erlangt wurde.[46] Die Vorgängernorm hatte vor allem wegen ihres einschränkenden Misshandlungsbegriffs immer wieder zu Auslegungsproblemen geführt und keine Klarheit bei der Abgrenzung erlaubter und unzulässiger Erziehungsmittel bewirkt, geschweige denn ein breiteres Bewusstsein bei Eltern für unzulässige Gewalt im Erziehungsalltag geschärft.[47]

Dass es dem Gesetzgeber um ein uneingeschränktes Recht auf gewaltfreie Erziehung geht, verdeutlicht auch seine Begründung für die bewusste Entscheidung, die Gewaltfreiheit der Erziehung als ausdrückliches Kinderrecht im Gesetz zu verankern. Gewaltfreiheit lediglich als gesetzliches *Gebot* an die Eltern zu formulieren, erschien ihm als nicht ausreichend: „Ein schlichtes Gebot der gewaltfreien Erziehung könnte von den Eltern relativ leicht als zwar staatlich gebotener, aber bei ihrem Kind nicht durchführbarer „Erziehungsstil' abgetan werden. Deshalb ist es wichtig[,] zu verdeutlichen, dass die gewaltfreie Erziehung um des einzelnen Kindes willen festgeschrieben ist."[48]

Nicht zuletzt gebietet die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) die Interpretation des Rechts auf gewaltfreie Erziehung als ein uneingeschränktes Recht. Die von Deutschland ratifizierte und 1992 in Kraft gesetzte Konvention[49] verpflichtet die Vertragsstaaten in Art. 19 Abs. 1 u.a. dazu, alle geeigneten Gesetzgebungsmaßnahmen zu treffen, um das Kind „vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung zu schützen", solange es sich z.B. in der Obhut der Eltern oder einer anderen Person befindet, die es betreut. Die Verpflichtung ist als Auftrag zu verstehen, jegliche körperliche oder seelische Gewalteinwirkung auf das Kind „ausnahmslos" zu verbieten.[50] Die Neufassung des § 1631 Abs. 2 BGB (in Kraft seit 3.11.2000) ist – so die Gesetzesbegründung – gerade auch zur Umsetzung der Vorgaben der UN-KRK ergangen.[51] Der UN-Kinderrechteausschuss hatte Deutschland bereits in seinem Abschlussbericht zum ersten, 1994 von Deutschland vorgelegten Staatenbericht zum Stand der nationalen Umsetzung der Konvention dazu aufgefordert, alle Formen der Gewalt gegen Kinder, inklusive der körperlichen Bestrafung, zu verbieten.[52]

So gesehen kann § 1631 Abs. 2 Satz 2 BGB keine den Gewaltbegriff des Satzes 1 einschränkende Funktion zukommen. Satz 2 hat zwar, wie in der Gesetzesbegründung hervorgehoben, konkretisierende Bedeutung. Dabei handelt sich jedoch nicht um eine abschließende Konkretisierung. Satz 1 des § 1631 Abs. 2 BGB ist als „Obersatz" oder „Leitsatz" des Abs. 2 zu verstehen. Die in Satz 2 genannten Bereiche sind „Eckpunkte" einer Erziehung, die auf jeden Fall unzulässig sind. Entsprechend formuliert *Huber*: „Was gewaltfreie Erziehung iSd bürgerlichen Rechts ist (bzw. nicht ist), wird vielmehr – in gewissem Umfang – durch Satz 2 konkretisiert. Nicht gewaltfrei ist also jedenfalls eine Erziehung, die körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen enthält."[53] Mit der Aufzählung der Verbote in Satz 2 sind zur Verdeutlichung des mit § 1631 Abs. 2 BGB n.F. angestrebten Bewusstseinswandels in der Erziehung die wesentlichen und am häufigsten angewandten Gewaltformen in der familiären Erziehung herausgegriffen und sichtbar gemacht.

Mit dem uneingeschränkten Recht auf gewaltfreie Erziehung des § 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB nicht vereinbar ist damit auch die in der

37 BT-Drucks. 14/1247, S. 5, 7.

38 Ausführlich zur Bedeutung von Satz 2 bei der Konkretisierung des Gewaltbegriffs Pkt. 4.2.2.

39 BT-Drucks. 14/1247, S. 6.

40 BT-Drucks. 14/1247, S. 5, 7.

41 Überblick z.B. bei *Bussmann*, FPR 2002, S. 290 ff.; *Knödler*, ZKJ 2007, S. 62 ff.

42 So z.B. *Ehrhardt-Rauch*, ZfJ 2004, S. 59; *Götz*, in: Palandt, § 1631 Rn. 5; Huber/*Scherer*, FamRZ 2001, S. 797; *Knödler*, ZKJ 2007, S. 65; a.A. z.B. *Schleicher*, 2014, S. 284; *Schwab*, 2012, Rn. 649; Anerkennung eines uneingeschränkten Rechts auf gewaltfreie Erziehung in der Rechtsprechung z.B. LG Berlin, Strafurteil vom 30.5.2005, veröffentlicht in: ZKJ 2/2006, S. 103 ff.

43 Z.B. *Kühl*, in: Lackner, § 223 Rn. 11 ff.; w.N. bei *Bussmann*, FPR 2002, S. 290; *Knödler*, ZKJ 2007, S. 59 f.

44 So auch bereits die ohne Beschränkung vorgenommene Titulierung des Gesetzes zur Einführung des § 1631 Abs. 2 n.F. als „Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung" (BGBl. I S. 1479).

45 § 1631 Abs. 2 BGB a.F.: „Entwürdigende Maßnahmen, insbesondere körperliche und seelische Misshandlungen, sind unzulässig." (BGBl. I S. 2942).

46 Vgl. BT-Drucks. 14/1247, S. 5.

47 BT-Drucks. 14/1247, S. 4 mit Hinweis u.a. auf den 10. Kinder- und Jugendbericht (BT-Drucks. 13/11368, S. 132, 166) und einschlägige Forschungsergebnisse.

48 BT-Drucks. 14/1247, S. 5.

49 BGBl. II S. 990.

50 *Schmahl*, Art. 19 UN-KRK Rn. 2.

51 BT-Drucks. 14/1247, S. 5.

52 *Schmahl*, Art. 19 UN-KRK Rn. 7.

53 *Huber*, in: Münchener Kommentar, § 1631 Rn. 19.

Strafrechtsliteratur z.T. mit Hinweis auf Satz 2 vertretene Auffassung, unter das Gewaltverbot des Satz 2 fielen körperliche Bestrafungen und seelische Verletzungen nur dann, wenn sie zugleich entwürdigend seien (näher dazu unter Pkt. 5.2.2.1).

4.3 Fazit: Uneingeschränktes Gewaltverbot des § 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB

Wie unter Pkt. 4.2 ausgeführt, handelt es sich bei dem kindschaftsrechtlichen Gewaltbegriff des § 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB um einen Gewaltbegriff eigener Prägung. Er ist weit gefasst und meint *jedwede*, sowohl physische als auch psychische Gewalt in der Erziehung, unabhängig von strafrechtlicher Relevanz. Er ist nicht durch Satz 2 begrenzt (Pkt. 4.2.2) und bezieht sich auf den Anwendungsbereich grundsätzlich der gesamten Personensorge (Pkt. 4.1). Aus dem als Ergebnis zu konstatierenden uneingeschränkten Recht auf gewaltfreie Erziehung resultiert in der Konsequenz ein uneingeschränktes Gewaltverbot in der Erziehung.

So bleibt auch kein Raum in der Erziehung für „Gewaltanwendungen zur *Durchsetzung* nicht entwürdigender Maßnahmen (Bsp.: Ausgeh-, Umgangs- und Konsumverbote) …, um [den] Widerstand des Kindes zu brechen".[54] Alle Gewaltformen, gleichgültig wie sie erzieherisch motiviert sind, sind unvereinbar mit einem uneingeschränkten Gewaltverbot. Sie greifen in die verfassungsrechtlich verbürgten Persönlichkeitsrechte des Kindes ein und widersprechen zudem den zur Umsetzung dieser Rechte in einfachgesetzlichen Regelungen verankerten weiteren Rahmenvorstellungen von Erziehung, wie sie etwa in § 1 Abs. 1 SGB VIII und § 1626 Abs. 2 BGB zum Ausdruck kommen. Das Ziel der Erziehung des Kindes zu einer „eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit" (§ 1 Abs. 1 SGB VIII) kann nur durch partizipative, hierarchiefreie Pädagogik realisiert werden, die ohne Zwang zur Unterordnung und Unterwerfung auskommt.[55] Entsprechend erlegt § 1626 Abs. 2 BGB den Eltern die gesetzliche Pflicht auf, die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbstständigem verantwortungsbewusstem Handeln zu berücksichtigen, Fragen der elterlichen Sorge – soweit es nach dem Entwicklungsstand des Kindes angezeigt ist – mit dem Kind zu besprechen und Einvernehmen mit ihm anzustreben. § 8 Abs. 1 und § 9 Nr. 2 SGB VIII stellen klar, dass diese Aufträge auch für die Jugendhilfe gelten.

Eine mit der unzutreffenden Auffassung, § 1631 Abs. 2 Satz 2 BGB sei die abschließende Konkretisierung des Gewaltbegriffs des Satzes 1 (s. Pkt. 4.2.2), korrespondierende Meinung, alles an Gewalt in der Erziehung sei erlaubt, was nicht unter die in Satz 2 genannten Handlungsweisen fällt und strafrechtlich (noch) nicht relevant ist, wird der grundlegenden Bedeutung von Satz 1 nicht gerecht und ist mit dem uneingeschränkten Gewaltverbot nicht vereinbar.

■ 5. Zur Zulässigkeit körperlicher Zwangsmaßnahmen

Die Zulässigkeit körperlicher Zwangsmaßnahmen ist vorrangig an dem sich aus dem Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung ergebenden uneingeschränkten Gewaltverbot (Pkt. 4.3) zu messen (s. Pkt. 5.2.1). Nachfolgend wird hilfsweise eine Prüfung der Vereinbarkeit der Maßnahmen mit den Gewaltformen des § 1631 Abs. 2 Satz 2 BGB (Pkt. 5.2.2.) vorgenommen; im Anschluss daran ebenfalls hilfsweise eine Prüfung der Zulässigkeit der Maßnahmen unter Aufsichtsgesichtspunkten (Pkt. 5.3). Vorab wird der hier verwendete Zwangsbegriff und sein Verhältnis zum Gewaltbegriff thematisiert (Pkt. 5.1).

5.1 Einordnung des Zwangsbegriffs

Der in der pädagogischen Praxis und Literatur z.T. verwendete und hier aufgegriffene Begriff des Zwangs für Reaktionsformen auf sogenanntes Fehlverhalten von Kindern und Jugendlichen (Pkt. 1.2) stellt keinen Rechtsbegriff der das familienrechtliche Eltern-Kind-Verhältnis gestaltenden Rechtsnormen dar. Das BGB stattet Eltern nicht mit Zwangsbefugnissen und Zwangsmitteln aus, um Erziehungsziele durchzusetzen. Es weist im Gegenteil darauf hin, dass Eltern sich in geeigneten Fällen mit dem Anliegen der Unterstützung ans Familiengericht wenden können (§ 1631 Abs. 3 BGB). „Zwang" und „Zwangsmittel" sind grundsätzlich der öffentlichen Gewalt vorbehalten, Betroffene gegen ihren Willen zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen zu bringen.[56]

Auch eine den Eltern unter Verwendung der Terminologie der staatlichen Zwangsbefugnisse etwa eingeräumte, aus dem Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 GG) abgeleitete Befugnis, „Rechtszwang in eigener Sache" zur Verwirklichung der Erziehung des Kindes auszuüben mit der Berechtigung, „sich in den Grenzen des Sittengesetzes aller Mittel zu bedienen, die mit der Personensorgepflicht (speziell der Pflicht zur sinnvollen Kindererziehung)" vereinbaren lassen,[57] begründet im Eltern-Kind-Verhältnis keine Klassifikation des Begriffs des Zwangs zu einem Rechtsbegriff. Die Verwendung des Begriffs „Rechtszwang" im Kontext elterlicher Erziehungsverantwortung ist mit Blick auf das uneingeschränkte Gewaltverbot des § 1631 Abs. 2 BGB nicht nachvollziehbar. Zwang und Gewalt sind inhaltlich miteinander verknüpft. Verkürzt lässt sich Zwang beschreiben als „Einwirkung auf einen Menschen oder eine Sache mit Gewalt".[58] Die Enzyklopädie des Brockhaus setzt beides – neben dem Begriff Herrschaft – in Beziehung zum Begriff Macht: „Zwang ordnet sich der Macht begrifflich unter; denn nur wer über Macht verfügt, kann Zwang ausüben; dieser bedarf seinerseits der Gewalt, um zu effektiver Durchsetzung zu gelangen."[59]

Vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar ist eine in der juristischen Literatur z.T. zur Beschreibung zulässiger bzw. unzulässiger Durchsetzung elterlicher Ge- und Verbote vorgenommene Einführung von Kategorien, wie „Gewaltfreier Zwang" und „Zwang unter Anwendung von Gewalt".[60] Der damit vermittelte Eindruck, Ausübung von Zwang sei gewaltfrei möglich und in einer „gewaltfreien" Form grundsätzlich legal, geht an der Zielsetzung des uneingeschränkten Gewaltverbots des § 1631 Abs. 2 BGB vorbei. Die Kategorien suggerieren die Rechtmäßigkeit eines überholten Erziehungsverständnisses, das Eltern Rechtsmacht über ihre Kinder einräumt, die unbeschadet des Rechts des Kindes auf gewaltfreie Erziehung bestimmte Gewalthandlungen zum Zweck der Erziehung nach wie vor zulässt.

Der in Teilen der pädagogischen Praxis und Literatur verwendete Begriff des Zwangs bzw. der Zwangsmaßnahme oder verwandte Begriffe wie „Zwangselemente" oder „Zwangskontext"[61] müssen angesichts der dem Zwang immanenten Gewalt als ebenso irreführend bezeichnet werden.[62] Mit dem zu beobachtenden Phänomen der Enttabuisierung bzw. Rechtfertigung von Zwang in der Sozialen Arbeit allgemein und speziell auch in Heimeinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (Pkt. 1) verbunden, ist eine Abgrenzung von Zwang zu Strafe und Gewalt. Zwang wird der Gewaltcharakter abgesprochen und so insbesondere der „institutionalisierte, geplante und dokumentierte Zwangseinsatz" für legitim erklärt.[63]

Die Umdeutung und damit Verharmlosung von Zwang findet in der Praxis ihre rechtlichen Grenzen u.a. da, wo das Gewaltverbot des § 1631 Abs. 2 BGB greift. Handlungen

54 So aber Ausführungen *Berger/Mansel*, in: Jauernig, Anm. zu den §§ 1631–1633, Rn. 3, Hervorhebung im Original.

55 Dazu u.a. *Radtke*, 2007, S. 232.

56 Vgl. *Creifelds/Weber*, 2014, S. 1544.

57 So *Gernhuber/Coester-Waltjen*, 2010, Rn. 89.

58 *Köbler*, 2012, S. 509.

59 *Brockhaus*, Enzyklopädie, 2006, S. 676, unter Bezugnahme auf *Max Weber*, „Wirtschaft und Gesellschaft", 1990.

60 So *Gernhuber/Coester-Waltjen*, 2010 Rn. 90, 91.

61 S. *Schwabe*, 2008.

62 Differenzierte Übersicht zu den Begriffen und deren Gebrauch *Lindenberg/Lutz*, 2014b.

63 Vgl. *Lindenberg/Lutz*, 2014b, S. 406.

des Erziehungsalltags müssen sich unabhängig von ihrer Titulierung und Einbettung in pädagogische Konzepte am *Gewalt*begriff des § 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB messen lassen.

5.2 Körperliche Zwangsmaßnahmen zu Erziehungszwecken

Wie unter Pkt. 1.2 dargestellt, sind Gegenstand der rechtlichen Betrachtung institutionalisierte, als pädagogisch/therapeutisch begründet bezeichnete körperliche Zwangsmaßnahmen, die als Reaktion auf Regelverstöße bzw. „Fehlverhalten" des Kindes/Jugendlichen vollzogen werden, und – in der Regel eingebettet in verhaltenstherapeutisch orientierten Behandlungsprogrammen – auf Verhaltensmodifikation des Kindes zielen. Es kann um Reaktionen auf Missachtung von Verhaltensanweisungen gehen, die als allgemeines Regelwerk der Einrichtung bestehen oder auch individuell nach den Regeln der Einrichtung für ein bestimmtes Kind festgelegt wurden. Zu den Verhaltensanweisungen können nach Informationen und Berichten aus der Praxis Anordnungen unterschiedlichster Art gehören: z.B. Aufenthaltsbeschränkung auf das eigene Zimmer zu bestimmten Zeiten und aus bestimmten Anlässen, Kommunikationsbeschränkungen mit anderen Kindern/Jugendlichen, Redeverbote über bestimmte Themen, (mehrfaches) Abschreiben von Hausordnungen, Erledigung von Diensten, Gespräche mit Erwachsenen nur im Stehen und in einer vorgeschriebenen Form (Antworten z.B. nur mit „Ja" oder „Nein" erlaubt), keine verbalen Beleidigungen.[64] Die körperlichen Zwangsmaßnahmen zur Durchsetzung der Anweisungen sollen, da zur Verhaltensänderung eingesetzt, erzieherischen Zwecken dienen. Sie zielen auf die Beeinflussung der geistigen und seelischen Entwicklung des Kindes.[65] Negativ bewertetes Verhalten soll im Interesse einer positiven geistigen und seelischen Entwicklung des Kindes unterbunden werden.

Erziehungsmittel und -methoden gibt der Gesetzgeber nicht vor. Es wird davon ausgegangen, dass Eltern am besten wissen, was für ihr Kind gut ist. Von ihnen wird erwartet, dass sie ihr verfassungsrechtlich geschütztes Elternrecht unter Beachtung der Grundrechtspositionen des Kindes und gesetzlich normierter Schranken zum Wohl des Kindes in eigener Verantwortung gewissenhaft ausüben.[66] Der Gesetzgeber zeigt in Ausübung seines Wächteramtes (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG) lediglich eine gewisse Rahmung auf, die er in der Erziehung in jedem Fall beachtet sehen will (z.B. § 1626 Abs. 2 BGB: Berücksichtigung der Verselbstständigung des Kindes, Gebot der Kommunikation mit dem Kind in Fragen der elterlichen Sorge, Anstreben von Einvernehmen mit dem Kind) und setzt Grenzen – wie das Gewaltverbot des § 1631 Abs. 2 BGB –, die in der Erziehung ausdrücklich nicht überschritten werden dürfen. So sind Eltern frei in der Wahl der Erziehungsmittel und -methoden, sofern sie sich in den rechtlichen Grenzen bewegen. Entsprechend steht es ihnen grundsätzlich auch frei, sich für die Anwendung verhaltenstherapeutisch orientierter Konzepte bzw. Maßnahmen in Einrichtungen der Jugendhilfe zu entscheiden.

Verhaltenstherapeutisch orientierte Konzepte und Ansätze gehen zurück auf psychologische Lerntheorien. Sie fokussieren sich in der Regel auf bestimmte Problembereiche und umfassen problemspezifische Interventionen wie „Konfrontationsverfahren, ... und Training sozialer Kompetenzen".[67] Lernansätze, die statt auf dialogisches Lernen auf Konditionierung von Verhalten setzen (z.B. Koppelung von Verhalten und negativer Sanktion als Verhaltenskonsequenz), stoßen angesichts des inkludierten Zwangs auf erhebliche pädagogische Bedenken. Das Lernen veränderten Verhaltens nach „mechanistischen" Regeln" ist pädagogisch hoch umstritten.[68] „Die Erklärungsansätze stoßen an ihre Grenzen, wenn man damit autonomes, selbstbestimmtes Lernen begründen möchte, ...".[69] Durch Übelzufügung verändertes Verhalten (z.T. wird vom „Auslöschen" nicht willkommener Verhaltensweisen gesprochen[70]) bedeutet in der Regel keine Veränderung durch Einsicht in ein Fehlverhalten, sondern Verhaltensänderung aus Angst vor weiterer Übelzufügung.[71]

Aus rechtlicher Perspektive stellt sich bei verhaltenskonditionierenden Maßnahmen grundsätzlich die Frage der Vereinbarkeit mit Art. 1 GG (Achtung und Schutz der Menschenwürde). Auf einfachgesetzlicher Ebene stellt sich neben der Frage nach der Vereinbarkeit mit dem Recht des Kindes auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 Abs. 1 SGB VIII) immer auch die Frage nach der Vereinbarkeit mit dem zum Schutz und zur Achtung der Würde des Kindes erlassenen § 1631 Abs. 2 BGB.[72]

5.2.1 Maßstab des uneingeschränkten Gewaltverbots des § 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB

Werden körperliche Zwangsmaßnahmen, wie Festhalten, festes Zupacken, Niederringen und im Extremfall Fixieren am Boden – wie hier unter Pkt. 1.2 als Ausgangssituation angenommen – zur Verhaltenskonditionierung eingesetzt, stellen sie – wenn auch nicht als Gewalt tituliert (s. Pkt. 5.1) – *Gewalthandlungen* zum Zwecke der Erziehung dar (vgl. Pkt. 5.2). Es handelt sich um physische Einwirkungen, die als Übelzufügung gedacht Kinder- und Jugendliche in eine Zwangslage versetzen, die darauf abzielt und dazu geeignet ist, ihre Willensentscheidung zu beeinflussen. Damit erfüllt das Handeln grundsätzlich bereits den im weiten Gewaltbegriff des § 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB enthaltenen physischen Gewaltaspekt (vgl. Pkt. 4.2.1). Die Frage, ob bzw. inwieweit das Handeln gleichzeitig die psychische Dimension des Gewaltbegriffs des § 1631 Abs. 2 BGB erfüllt, etwa seelische Verletzungen bewirkt oder in anderer Weise entwürdigend ist, kann hier dahinstehen (näher dazu unter Pkt. 5.2.2.2). Die Handlungen unterliegen bereits als physische Gewalt unbeschadet strafrechtlicher Relevanz dem als Pendant zum Recht des Kindes auf uneingeschränkt gewaltfreie Erziehung bestehenden uneingeschränkten Gewaltverbot des § 1631 Abs. 2 Satz 1 BGB (Pkt. 4.3). Einer weiteren Prüfung der in Satz 2 aufgeführten Verbotsformen bedarf es hier nicht.

Der Beitrag wird in Heft 6 fortgesetzt.

64 Vgl. zB. Verhaltensanordnungen der Einrichtungen der Haasenburg GmbH, *Land Brandenburg – Ministerium für Bildung, Jugend und Sport*, 2013, S. 44; Auszug abgedruckt auch in: *AG der IGfH*, 2013, S. 14 f.

65 Zum Begriff Erziehung s. Pkt. 4.1.

66 Vgl. *Peschel-Gutzeit*, in: Staudinger, § 1626 Rn. 8.

67 *Schneider/Heidenreich*, 2015, S. 1772 f.

68 Vgl. *Huber*, 2015, S. 973.

69 *Huber*, a.a.O.

70 Vgl. dazu *Huber*, 2015, S. 975.

71 Vgl. *Brumlik*, ZJJ 2013, S. 246, der hier auch von „Dressur" spricht.

72 Zur Frage der Vereinbarkeit von Anti-Aggressivitäts-Trainings mit Art. 1 GG und bei Minderjährigen auch mit § 1631 Abs. 2 BGB vgl. *Rzepka*, 2005.

Stefan Heilmann

Überlegungen zur geplanten Reform des Sachverständigenrechts und zur Einführung eines Primärrechtsbehelfs gegen Untätigkeit in Kindschaftssachen

Bei dem nachfolgenden Beitrag handelt es sich um die Stellungnahme des Autors, die er als Sachverständiger vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages im Rahmen der öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drs. 18/6985 – (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit [siehe S. 177 f. in diesem Heft]) sowie zur Ausschussdrucksache 18(6)198 (Änderungsantrag der Fraktionen CDU, CSU und SPD zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drs. 18/6985 – [siehe S. 178 f. in diesem Heft]) abgegeben hat.

A.

Grundsätzliche Überlegungen

Sowohl Sachverständigengutachten als auch Verfahrensdauer sind wesentliche Problemfelder der familiengerichtlichen Praxis in Kindschaftssachen. Es ist daher nachdrücklich zu begrüßen, dass sich der Gesetzgeber dieser Themen annimmt und nunmehr insbesondere die Einführung eines Primärrechtsbehelfs erwogen wird. Auch der Deutsche Familiengerichtstag hat hier mehrfach Reformbedarf angemahnt, denn es ist dringend geboten, in gerichtlichen Verfahren, die das Lebensschicksal von Kindern in mitunter existenzieller Weise beeinflussen, die Risiken fehlerhafter Verfahrensführung bzw. falscher gerichtlicher Entscheidungen so weit wie möglich zu minimieren. Anders als in anderen Rechtsgebieten kann die Rechtsmittelinstanz hier einen etwaigen Fehler der Vorinstanz häufig nicht korrigieren, denn die Tatsachen, die für die am Kindeswohl zu orientierende Entscheidung von Relevanz sind, verändern sich stetig. Da das Rechtsmittelgericht ausschließlich auf den Maßstab des Kindeswohls zum Zeitpunkt seiner Entscheidung abzustellen hat, sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vermeintliche Gerechtigkeitserwägungen nicht anzustellen (vgl. nur BVerfG, FamRZ 2009, 189, 190).

Vor diesem Hintergrund genügt es zur Verbesserung der Qualität familiengerichtlicher Entscheidungen in Kindschaftssachen nicht, das Sachverständigenrecht zu reformieren und nun doch einen Primärrechtsbehelf gegen Verfahrensverzögerungen einzuführen, zumal der Gesetzentwurf zutreffend feststellt, dass „derzeit entsprechend zusätzlich fortgebildete und berufserfahrene Sachverständige noch nicht flächendeckend in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen" (S. 17). **Es wird vielmehr dringend angeraten, begleitend die gesetzlichen Eingangsvoraussetzungen für eine Tätigkeit als Familienrichter zu reformieren.** Bislang sieht das Gesetz lediglich vor, dass ein Richter auf Probe im ersten Jahr der Ernennung Geschäfte des Familienrichters nicht wahrnehmen darf (§ 23b Abs. 3 Satz 2 GVG). Zwar findet sich in der Praxis eine Vielzahl qualifizierter und sehr engagierter Familienrichter/innen. Die Praxis zeigt aber auch, dass teilweise junge Kollegen nach einem Jahr Dienst in der Staatsanwaltschaft ohne jegliche richterliche Praxis (oder nach einem Jahr richterlicher Tätigkeit in anderen Rechtsgebieten) ohne jegliche Grundkenntnisse des Kindschaftsrechts im Familiengericht eingesetzt werden. Diese Kenntnisse werden ihnen in der Regel weder im Studium noch im Referendariat vermittelt. Ihnen wird gleichwohl die Verantwortung für Entscheidungen in komplexen Kinderschutzverfahren und hoch konflikthaften Sorge- und Umgangsstreitigkeiten auferlegt. Es ist dann ihre Aufgabe, ein bislang unbekanntes Verfahren in der gebotenen Weise vorrangig und beschleunigt durchzuführen, (teilweise traumatisierte) Kinder anzuhören und u.a. darüber zu entscheiden, ob die Einholung eines Gutachtens überhaupt geboten ist. Den Sachverständigen müssen sie sorgsam auswählen, die richtigen Fragen stellen und das Gutachten auf seine Verwertbarkeit hin überprüfen. Denn nicht der Sachverständige entscheidet, wenn ein Einvernehmen nicht zu erzielen ist, beispielsweise über den Verbleib oder die Herausnahme von Kindern und damit über Lebensschicksale von Familien, sondern der Familienrichter. Viele Gutachten werden jedoch unnötigerweise eingeholt, verzögern das Verfahren zulasten der Beteiligten und des Kindes, sind mit Vergütungen von bis zu 12.000 € besonders kostenintensiv und schaffen dann mit Blick auf die hier diskutierten Qualitätsdefizite Folgeprobleme.

Es besteht daher eine Verantwortung des Gesetzgebers, auch an der maßgeblichen Stelle zur Qualitätssicherung beizutragen. Die noch zu häufig anzutreffende Annahme von Ministerien bzw. Behördenleitungen, ein in anderen Rechtsgebieten hoch qualifizierter Richter könne sich auch in das Familienrecht, insbesondere in das Kindschaftsrecht rasch einarbeiten, ist – auch für Beförderungsämter – dringend zu hinterfragen. In einem ideologisch verminten Rechtsgebiet ist ein richterliches Handeln ohne Problembewusstsein für die nach dem humanwissenschaftlichen Forschungsstand kindeswohlerheblichen Faktoren besonders fatal für alle Beteiligten, insbesondere für die betroffenen Kinder. Vor einem Learning by Doing bzw. einem Training on the Job muss in Kindschaftssachen dringend gewarnt werden. Wie der Gesetzentwurf zeigt, kann auch die Möglichkeit der Einholung einer externen Expertise eine unzureichende Qualifikation von Familienrichtern in Kindschaftssachen nicht immer kompensieren.

In rechtspolitischer Hinsicht wäre es zudem ein falsches Signal, dass es dem Gesetzgeber in Verfahren von wirtschaftlicher Brisanz gelungen ist, die Qualität richterlichen Handelns zu fördern, er hierzu jedoch dann nicht dazu bereit ist, wenn es um Kinder geht: § 22 Abs. 6 GVG stellt für eine Tätigkeit als Richter in Insolvenzsachen seit dem 1.1.2013 eine hohe Hürde auf. Überträgt man diese auf die Familienrichter, sollte § 23b Abs. 3 GVG dringend reformiert werden und in etwa lauten:

„Die Abteilungen für Familiensachen werden mit Familienrichtern besetzt. Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung Geschäfte des Familienrichters nicht wahrnehmen. Richter in Familiensachen sollen über belegbare Kenntnisse auf dem Gebiet des Kindschaftsrechts sowie über Grundkenntnisse der für das familiengerichtliche Verfahren notwendigen Teile des Kinder- und Jugendhilferechts und der Psychologie, Pädagogik und Sozialen Arbeit verfügen. Einem Richter, dessen Kenntnisse auf diesen Gebieten nicht belegt sind, dürfen die Aufgaben eines Familienrichters nur zugewiesen werden, wenn der Erwerb der Kenntnisse alsbald zu erwarten ist."

Unabhängig hiervon sollte erwogen werden, eine **flächendeckende Fortbildungsverpflichtung für Familienrichter** einzuführen. Nachdem die Einführung eines § 43a DRiG im Jahr 2006 an der fehlenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes gescheitert ist, haben lediglich drei Bundesländer eine solche in ihr

Landesrichtergesetz aufgenommen: Baden-Württemberg (vgl. § 8a LRiStaG), Nordrhein-Westfalen (§ 13 LRiStaG) und Sachsen-Anhalt (vgl. § 7 LRiG).Hier besteht also ebenfalls dringender Handlungsbedarf, ohne dass dem die verfassungsrechtlich verbürgte richterliche Unabhängigkeit (Art. 97 GG) entgegenstehen würde. Viele Richter/innen bilden sich zwar regelmäßig fort. Auch bieten die Landesjustizministerien eine Vielzahl hervorragender Fortbildungsveranstaltungen an. Es bleibt jedoch eine Tatsache, dass eine viel zu große Anzahl von Richtern und Richterinnen sich nicht in der gebotenen Weise weiterbildet (vgl. etwa *Deutscher Richterbund*, „Thesenpapier des Deutschen Richterbundes zur Qualität der Arbeit von Gerichten und Staatsanwaltschaften" [April 2014]).

B.

Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drs. 18/6985 –

(Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

I. Zu den strittigen Bereichen des Gesetzentwurfs

1. § 404 Abs. 2 ZPO-E (Rechtliches Gehör zur Person des Sachverständigen)

Es ist zu begrüßen, dass der Gesetzentwurf insoweit gegenüber dem Referentenentwurf modifiziert worden ist („sollen" statt „sind"). Denn in Kindschaftssachen überwiegen nach wie vor die in der Stellungnahme des Bundesrates geschilderten Bedenken, die auch der Deutsche Familiengerichtstag in seiner Stellungnahme bereits zum Ausdruck gebracht hat. Mit Blick auf Art. 103 Abs. 1 GG ist es jedenfalls in diesen Verfahren nicht geboten, vorab auch zur Person des Sachverständigen rechtliches Gehör zu gewähren. Zwar würde insoweit eine höhere Transparenz des Auswahlverfahrens entstehen. Diese ginge jedoch mit den Nachteilen einer Verzögerung des Auswahlprozesses und der Gefahr einher, dass in den Zeiten des Internets eine Vielzahl von Informationen zu einem konkreten Sachverständigen eingeholt werden, die in Kindschaftssachen teilweise auf rein emotionaler bzw. ideologischer Basis erstellt worden und für die oftmals das einem Beteiligten nachteilige Ergebnis eines vorangegangenen Gutachtens ursächlich sind. Dies eröffnet weitere Konfliktfelder. Der Mehraufwand für die Gerichte würde sich in der Gesamtschau erheblich erhöhen.

2. Kein Begründungserfordernis

Auch ist es zu befürworten, dass der Gesetzentwurf gegenüber dem Referentenentwurf eine Pflicht des Gerichts, seinen Beweisbeschluss zu begründen, nicht mehr vorsieht.

3. § 411 Abs. 2 Satz 1 ZPO-E (Obligatorische Festsetzung von Ordnungsgeldern)

Soweit Bundesregierung und Bundesrat im Hinblick auf die Festsetzung von Ordnungsgeldern gegen säumige Sachverständige eine unterschiedliche Ansicht vertreten, überzeugen die Argumente der Bundesregierung. Auch in Kindschaftssachen stellt die Einholung eines Sachverständigengutachtens einen wesentlichen Verfahrensverzögerungsfaktor dar. Zwar würde auch das Vorrang- und Beschleunigungsgebot des § 155 FamFG hier ein zügiges Handeln des Gerichts gebieten. Die Erfahrungen der Praxis zeigen aber, dass in der Regel (immer wieder) Sachstandsanfragen an die Sachverständigen gestellt werden und von dem Mittel der Ordnungsgeldfestsetzung auch in den Fällen, in denen die Säumnis offensichtlich in der Sphäre des Sachverständigen liegt, zu restriktiv Gebrauch gemacht wird. Daher bedarf es eines gesetzgeberischen Tätigwerdens im vorgeschlagenen Sinne.

4. § 163 FamFG-E (Sachverständigengutachten)

Die Neufassung trägt dem Umstand Rechnung, dass in der Vergangenheit vereinzelt auch nicht geeigneten Sachverständigen Gutachtenaufträge erteilt worden sind. Der Hinweis auf die notwendige Auswahl eines „geeigneten" Sachverständigen in der Kombination mit einer Mindestqualifikation ist ein probates Mittel, die familiengerichtliche Praxis an dieser Stelle zu verbessern. Keine Bedenken bestehen auch hinsichtlich der genannten Berufsqualifikationen. So trägt die Erwähnung der „ärztlichen" Qualifikation dem Umstand Rechnung, dass insbesondere in Kinderschutzfällen zur Abklärung eines Missbrauchsverdachtes entsprechende Expertisen (etwa auch von Dermatologen) nötig sein können. Das in Deutschland entstehende Netz von Kinderschutzambulanzen und das dahinter stehende Konzept führen dies besonders deutlich vor Augen.

Auch die Erwähnung der pädagogischen und sozialpädagogischen (bzw. „sozialarbeiterischen") Qualifikation ist wichtig. Nach der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts obliegt dem Familienrichter in Fällen des Kinderschutzes auch, die Stellungnahme des Jugendamtes zu überprüfen (vgl. nur BVerfG, ZKJ 2014, 242). In Einzelfällen, insbesondere wenn eine hinreichende eigene Fachkenntnis des Familienrichters zu Voraussetzungen und Systematik der Hilfen nach dem SGB VIII nicht vorhanden ist, kann hier die Einholung eines Gutachtens erforderlich werden.

II. Resümee

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung hat den Referentenentwurf in positiver Weise fortentwickelt und wesentlichen Einwänden Rechnung getragen. Unbeschadet dessen gibt es noch Handlungsbedarf. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die grundsätzlichen Überlegungen zum Reformvorhaben (siehe oben A.). Hieran vermag auch die sehr verdienstvolle Leistung der Arbeitsgruppe „Familienrechtliche Gutachten 2015" und die hier entwickelten „Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht" nichts zu ändern. Dies hat die Arbeitsgruppe selbst auch deutlich zum Ausdruck gebracht (siehe Punkt A. der Mindestanforderungen).

C.

Ausschussdrucksache 18(6)198

(Änderungsantrag der Fraktionen CDU, CSU und SPD zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drs. 18/6985 –)

Hinsichtlich der Ausschussdrucksache 18(6)198 wird zunächst Bezug genommen auf die Stellungnahme des Deutschen Familiengerichtstages zu dem vorangegangenen Diskussionsentwurf (abrufbar unter www.dfgt.de; siehe auch FamRZ 2016, 432 ff.).

I. Allgemeine Überlegungen

Die Einführung eines Primärrechtsbehelfs gegen Verfahrensverzögerungen wird – unbeschadet den sich aus der Rechtsprechung des EGMR ergebenden Anforderungen – nachhaltig unterstützt. Bereits in seiner Stellungnahme aus dem Jahre 2010 zum Referentenentwurf eines Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren hat der Deutsche Familiengerichtstag auf die Problematik eines fehlenden Primärrechtsbehelfs gegen Untätigkeit hingewiesen.

Die grundsätzliche Systematik einer Zusammenführung der §§ 155b und c FamFG-E mit der bereits in § 198 GVG eingeführten Verzögerungsrüge überzeugt. Meines Erachtens sollte jedoch nicht zwischen einfacher und qualifizierter Verzögerungsrüge differenziert werden. Die hierdurch eingeführten Interpretationsnotwendigkeiten sowie die eingeführte Hinweispflicht machen das System nach meiner persönlichen Ansicht nur unnötig kompliziert und schwerfällig.

Überdies darf nicht außer Betracht gelassen werden, dass die neuen Regelungen aller Voraussicht nach zu einem erheblichen Mehraufwand für die Gerichte führen werden. Vor allem die in Abs. 4 vorgesehene Begründungspflicht für den Beschluss, mit welchem eine unbegründete Verzögerungsrüge zurückgewiesen wird, schafft für die Gerichte einen zusätzlichen und erheblichen Arbeitsaufwand. Auch steht zu erwarten, dass die Verzögerungsbeschwerde in erheblicher Zahl erhoben werden wird.

2. § 155 b FamFG-E (Verfahren bei Verzögerungsrüge)

Sollte die Differenzierung zwischen einfacher und qualifizierter Verzögerungsrüge trotz der aufgezeigten Bedenken beibehalten werden, wird befürwortet, dass der Änderungsantrag im Unterschied zum Diskussionsentwurf nunmehr zum einen die Anforderungen an die Darlegungslast des rügenden Beteiligten reduziert („Umstände" statt „Tatsachen") und zum anderen in Abs. 2 eine Hinweispflicht des Familiengerichts vorsieht. Dies erhöht die Transparenz des Verfahrens.

Unabhängig hiervon kann die Monatsfrist des § 155b Abs. 1 FamFG-E – zur Entscheidung über die Verzögerungsrüge – im Einzelfall zu lang sein. Zu denken ist hier etwa an die Fälle der Fremdunterbringung eines Säuglings oder Verfahrens, in denen Umgang mit einem Kleinkind begehrt wird. Dies sollte das Gesetz m.E. zum Ausdruck bringen. Die Regelung des § 155 Abs. 2 Satz 2 FamFG, welche die Anberaumung eines frühen Termins binnen Monatsfrist vorsieht, hat sich bewährt, da diese dessen Durchführung „spätestens" binnen eines Monats verlangt. Die vorgesehene Regelung sollte daher entsprechend ergänzt werden.

3. § 155 c FamFG-E (Verzögerungsbeschwerde)

a. Einlegung der Verzögerungsbeschwerde

Nach wie vor überzeugt es nicht, dass die Verzögerungsbeschwerde i.S.d. Abs. 1 ausschließlich bei dem Amtsgericht eingelegt werden kann. Der Verweis auf das System der §§ 58 ff. FamFG verfängt nicht, nachdem der Entwurf ohnehin feststellt, dass es sich hier um ein Rechtsmittel anderer Art handelt. Systematisch handelt es sich eher um eine Rechtsmittel, welches näher bei der auch im FamFG anwendbaren sofortigen Beschwerde (§§ 567 ff. ZPO) anzusiedeln ist. Diese kann sowohl bei dem Ausgangsgericht als auch bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden (vgl. § 569 Abs. 1 Satz 1 ZPO). So sollte auch hier verfahren werden können. Dies wäre aus praktischer Sicht aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung dringend geboten, denn in diesem Fall hat das Oberlandesgericht die Möglichkeit, beschleunigend auf die Einhaltung der „Unverzüglichkeit" (§ 155c Abs. 1 Satz 4 Hs. 2 FamFG-E) hinzuwirken.

Die Möglichkeit, die Verzögerungsbeschwerde auch bei dem Oberlandesgericht einlegen zu können, sollte eröffnet werden, obwohl § 155c Abs. 4 FamFG-E vorsieht, dass eine Verzögerungsbeschwerde unmittelbar bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden kann, wenn das Amtsgericht binnen Monatsfrist keine Entscheidung über die Verzögerungsrüge getroffen hat. Denn hier handelt es sich um unterschiedliche Fallkonstellation: Einerseits geht es um die Fälle, in denen das Ausgangsgericht einen Beschluss über die Verzögerungsrüge gefasst hat; andererseits geht es in § 155c Abs. 4 FamFG-E – lediglich um die Konstellation, in der das Ausgangsgericht auch im Verzögerungsrügeverfahren untätig geblieben ist.

b. Entscheidung über die Verzögerungsbeschwerde

Es wird nach wie vor dringend empfohlen, in § 155c Abs. 3 Satz 2 FamFG-E die Bezugnahme auf § 68 Abs. 2 FamFG durch eine Bezugnahme auf § 68 Abs. 4 FamFG zu ergänzen. Dies würde die Übertragung auf den entscheidenden Einzelrichter ermöglichen und damit aus den Gründen, die auch eine Einführung des § 526 ZPO in das FamFG getragen haben, zu einer wesentlichen Entlastung der Senate und zur Verfahrensbeschleunigung beitragen. Eine Übertragung auf den Einzelrichter käme ohnehin nicht in Betracht, wenn die Sache tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist oder wenn es sich um einen Fall mit grundsätzlicher Bedeutung handelt.

Im Übrigen bestehen keine Bedenken, dass bei einer Verzögerungsbeschwerde betreffend das Oberlandesgericht oder den Bundesgerichtshof jeweils ein anderer Senat über diese zu befinden hat.

II. Resümee

Es ist sehr zu begrüßen, dass der Änderungsantrag eine Vielzahl der im Zusammenhang mit dem Diskussionsentwurf eingebrachten Verbesserungsanregungen aufgenommen hat. Eine Differenzierung zwischen einfacher und qualifizierter Verzögerungsrüge sollte m.E. jedoch nicht eingeführt werden. Zudem sollte der Entwurf in § 155c FamFG-E um die Möglichkeit der Übertragung auf den entscheidenden Einzelrichter ergänzt und die Möglichkeit vorgesehen werden, dass die Verzögerungsbeschwerde in den Fällen des § 155c Abs. 1 FamFG-E auch bei dem Oberlandesgericht eingelegt werden kann. Unbeschadet dessen sollte den grundsätzlichen Bedenken (siehe oben A.) Rechnung getragen werden.

ZKJ

ZKJ – Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe

Redaktion im Verlag
Christiane Schilling
Telefon: 0221/ 9 76 68-126
Telefax: 0221/ 9 76 68-236
E-Mail: christiane.schilling@bundesanzeiger.de

Verantwortlich für den Inhalt
Prof. Dr. Stefan Heilmann
Prof. Dr. Dr. h. c. Reinhard Wiesner
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.

Manuskripte
Manuskripte sind unmittelbar an die Schriftleitung oder an die Redaktion im Verlag zu senden. Für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Haftung übernommen werden. Der Verlag behält sich das Recht zur redaktionellen Bearbeitung der angenommenen Manuskripte vor.

Erscheinungsweise
monatlich, jeweils zum 15. des Monats

Bezugspreise/Bestellungen/Kündigungen
Inland: Einzelheft 11,80 € inkl. MwSt. und Versandkosten; Jahresabonnement 143,60 € inkl. MwSt., Versandkosten sowie Online-Archiv. Auslandspreise und Abonnementpreise für Mitglieder der bke, BAFM, BDB und des BVEB auf Anfrage. Bestellungen über jede Buchhandlung oder beim Verlag. Der Bezugszeitraum beträgt jeweils 12 Monate. Kündigungen müssen schriftlich erfolgen und spätestens am 15. des Vormonats, in dem das Abonnement endet, beim Verlag eingegangen sein.

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Geschäftsführung: Dr. Matthias Schulenberg
Telefon: 0221/9 76 68-121

Abo-Service
Ulrike Vermeer
Telefon: 0221/ 9 76 68-229
Telefax: 0221/ 9 76 68-236
E-Mail: ulrike.vermeer@bundesanzeiger.de

Urheber- und Verlagsrechte
Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jegliche Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Mit der Annahme des Manuskriptes zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Vervielfältigungsrecht bis zum Ablauf des Urheberrechts. Das Nutzungsrecht umfasst auch die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken, insbesondere im Wege elektronischer Verfahren einschließlich CD-ROM und Online-Dienste.

Haftungsausschluss
Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge wurden nach bestem Wissen und Gewissen geprüft. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Eine Haftung für etwaige mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden oder Ansprüche Dritter ist ebenfalls ausgeschlossen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht notwendig die Meinung der Redaktion wieder.

Anzeigenleitung
Hans Stender
Bundesanzeiger Verlag GmbH
Amsterdamer Str.192, 50735 Köln
Telefon: 0221/9 76 68-343
Telefax: 0221/9 76 68-288
E-Mail: hans.stender@bundesanzeiger.de

Anzeigenpreise
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 38 vom 1.1.2016

Herstellung
Günter Fabritius, Telefon: 0221/ 9 76 68-182

Satz
Reemers Publishing Services GmbH, Krefeld

Druck
msk marketing service köln GmbH

ISSN: 1861-6631

Bundesanzeiger Verlag

Deutscher Bundestag – 18. Wahlperiode – 7 – Drucksache 18/6985

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 404 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt: „(2) Vor der Ernennung sollen die Parteien zur Person des Sachverständigen gehört werden."

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

2. § 407a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „weiterer Sachverständiger" die Wörter „sowie innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist" eingefügt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt: „(2) Der Sachverständige hat unverzüglich zu prüfen, ob ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Der Sachverständige hat dem Gericht solche Gründe unverzüglich mitzuteilen."

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 3 bis 6.

3. § 411 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „soll" durch das Wort „setzt" ersetzt und wird das Wort „setzen" gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „kann" durch das Wort „soll" ersetzt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt: „Das einzelne Ordnungsgeld darf 5 000 Euro nicht übersteigen."

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: „Das Gericht kann auch eine schriftliche Erläuterung oder Ergänzung des Gutachtens anordnen."

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2015 (BGBl. I S. 1386) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In der Angabe zu § 145 werden nach dem Wort „Befristung" die Wörter „und Einschränkung" eingefügt.

b) Die Angabe zu § 163 wird durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 163 Sachverständigengutachten

§ 163a Ausschluss der Zeugenvernehmung des Kindes".

2. § 145 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Befristung" die Wörter „und Einschränkung" eingefügt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt: „(3) Durch die Anschließung an die Beschwerde eines Versorgungsträgers kann der Scheidungsausspruch nicht angefochten werden."

3. § 163 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 163 Sachverständigengutachten".

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) In Verfahren nach § 151 Nummer 1 bis 3 ist das Gutachten durch einen geeigneten Sachverständigen zu erstatten, der mindestens über eine psychologische, psychotherapeutische, kinder- und jugendpsychiatrische, psychiatrische, ärztliche, pädagogische oder sozialpädagogische Berufsqualifikation verfügen soll."

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

4. Nach § 163 wird folgender § 163a eingefügt: „§ 163a Ausschluss der Zeugenvernehmung des Kindes

Eine Vernehmung des Kindes als Zeuge findet nicht statt."

5. § 214 Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Der Beschluss nach Absatz 1 ist von Amts wegen zuzustellen. Die Geschäftsstelle beauftragt den Gerichtsvollzieher mit der Zustellung. Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung gilt im Fall des Erlasses ohne mündliche Erörterung zugleich als Auftrag zur Vollstreckung; auf Verlangen des Antragstellers darf die Zustellung nicht vor der Vollstreckung erfolgen."

6. Dem § 409 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Aus der rechtskräftig bestätigten Dispache findet die Vollstreckung statt."

7. In § 472 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der zuletzt ausgegebenen Scheine" durch die Wörter „von den zuletzt ausgegebenen Scheinen" ersetzt.

8. In § 473 Satz 1 wird die Angabe „§§ 470 und 471" durch die Angabe „§§ 471 und 472" ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung

Dem Gesetz, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1962) geändert worden ist, wird folgender § 41 angefügt:

„§ 41

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Wurde der Sachverständige vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 dieses Gesetzes] ernannt, ist § 411 Absatz 1 und 2 der Zivilprozessordnung in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 dieses Gesetzes] geltenden Fassung anzuwenden."

Artikel 4

Änderung des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

Dem Einführungsgesetz zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-13, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, wird folgender § 13 angefügt:

„§ 13

Soweit die Vorschriften der Zivilprozessordnung auf Sachverständige, die zum Zweck der Festsetzung des Verkehrswertes nach § 74a Absatz 5 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung angehört werden, entsprechend anzuwenden sind, ist deren bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 dieses Gesetzes] geltende Fassung weiterhin maßgeblich."

Artikel 5

Folgeänderungen

(1) In § 1 Absatz 1 Nummer 2b der Justizbeitreibungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 9 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 407a Abs. 4 Satz 2" durch die Wörter „§ 407a Absatz 5 Satz 2" ersetzt.

(2) § 8a des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 407a Absatz 1 bis 3 Satz 1" durch die Wörter „§ 407a Absatz 1 bis 4 Satz 1" ersetzt.

2. In den Absätzen 3 und 4 werden jeweils die Wörter „§ 407a Absatz 3 Satz 2" durch die Wörter „§ 407a Absatz 4 Satz 2" ersetzt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Änderungsantrag der Fraktionen CDU, CSU und SPD

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 18/6985 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/6985 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt gefasst:

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes".

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

‚b) Nach der Angabe zu § 155a werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 155b Verfahren bei Verzögerungsrüge

§ 155c Verzögerungsbeschwerde". '

bb) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

‚2. Dem § 88 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Verfahren sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen. Die §§ 155b und 155c gelten entsprechend." '

c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

d) Nach der neuen Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

‚4. Nach§ 155a werden die folgenden §§ 155b und 155c eingefügt:

„§ 155b Verfahren bei Verzögerungsrüge

(1) Erhebt ein Beteiligter in einer Kindschaftssache nach § 155 Absatz 1 schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eine Verzögerungsrüge im Sinne des § 198 Absatz 3 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes, in der er Umstände darlegt, aus denen sich ergibt, dass die bisherige Verfahrensdauer nicht angemessen war, entscheidet das Gericht innerhalb eines Monats nach Eingang der Rüge durch Beschluss über diese.

(2) Genügt die Rüge den Anforderungen des Absatzes 1 nicht, hat das Gericht den Beteiligten unverzüglich darauf hinzuweisen, dass seine Rüge als Verzögerungsrüge nach § 198 Absatz 3 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes behandelt wird, solange diese Anforderungen nicht erfüllt werden.

(3) Hält das Gericht die gemäß Absatz 1 eingelegte Verzögerungsrüge für begründet, hat es unverzüglich geeignete Maßnahmen zur vorrangigen und beschleunigten Durchführung des Verfahrens zu ergreifen. Insbesondere ist der Erlass einer einstweiligen Anordnung zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung aktenkundig zu machen.

(4) Hält das Gericht die gemäß Absatz 1 eingelegte Verzögerungsrüge für unbegründet, so hat der Beschluss zu enthalten, inwieweit der Verfahrensablauf seit Verfahrensbeginn den Vorgaben des § 155 Absatz 1 entspricht.

(5) Im Übrigen bleibt § 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes unberührt.

§ 155c Verzögerungsbeschwerde

(1) Der Beschluss nach § 155b Absatz 1 ist durch den Beteiligten, der die Verzögerungsrüge erhoben hat, anfechtbar. Die Beschwerde ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen nach der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses nach § 155b Absatz 1 an die Beteiligten einzulegen. Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle bei dem Gericht einzulegen, dessen Beschluss angefochten wird. Dieses Gericht ist zur Abhilfe nicht befugt; es hat die Akten unverzüglich dem Beschwerdegericht vorzulegen.

(2) Über die Verzögerungsbeschwerde gegen den Beschluss nach § 155b Absatz 1 entscheidet

1. das Oberlandesgericht, wenn das Amtsgericht den Beschluss gefasst hat,
2. ein anderer Senat des Gerichts,
   a) wenn das Oberlandesgericht den Beschluss gefasst hat,
   b) wenn der Bundesgerichtshof den Beschluss gefasst hat.

(3) Das Beschwerdegericht entscheidet unverzüglich nach Aktenlage; seine Entscheidung soll spätestens innerhalb eines Monats ergehen. § 68 Absatz 2 gilt entsprechend. Es hat in seinem Beschluss festzustellen, ob die bisherige Dauer des Verfahrens angemessen war. Stellt das Beschwerdegericht fest, dass die bisherige Dauer des Verfahrens unangemessen war, hat das Ausgangsgericht das Verfahren unter Beachtung der rechtlichen Beurteilung des Beschwerdegerichts unverzüglich vorrangig und beschleunigt durchzuführen.

(4) Hat das Gericht in der Monatsfrist des § 155b Absatz 1 keine Entscheidung über die Verzögerungsrüge getroffen, kann der Beteiligte innerhalb einer Frist von zwei Monaten beim Beschwerdegericht Beschwerde einlegen. Die Frist beginnt mit Eingang der Verzögerungsrüge bei dem Ausgangsgericht. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend." '

e) Die bisherigen Nummern 3 bis 8 werden die Nummern 5 bis 10.

3. Dem Artikel 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

‚(3) In § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2517) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Wertfestsetzung" ein Komma und die Wörter „die Verzöge-

rungsrüge nach § 198 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes, auch in Verbindung mit § 155b des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit" eingefügt.'

4. Nach Artikel 5 wird folgender Artikel 6 eingefügt:

‚Artikel 6

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Dem § 118 Absatz 1 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. April 2015 (BGBl. I S. 583) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„§ 404 Absatz 2 der Zivilprozessordnung gilt nicht für Verfahren, in denen ein Antrag nach § 109 gestellt werden kann." '

5. Der bisherige Artikel 6 wird Artikel 7.

Rezensionen

Anatol Dutta/Dieter Schwab/Dieter Henrich/Peter Gottwald/Martin Löhnig (Hrsg.)

Künstliche Fortpflanzung und europäisches Familienrecht

Beiträge zum europäischen Familien- und Erbrecht, Bd. 16, Gieseking-Verlag, Bielefeld 2015, 379 S., 89 €

Die sich im Zusammenhang mit künstlicher Fortpflanzung ergebenden Rechtsfragen sind im deutschen Recht nur höchst defizitär geregelt. Der deutsche Gesetzgeber überlässt die Lösung der Praxis. Die von der Rechtsprechung gefundenen Lösungen sind jedoch nicht immer überzeugend und schon gar nicht für die Beratungspraxis vorhersehbar. Es besteht dadurch eine Rechtsunsicherheit, die weder den Paaren mit unerfülltem Kinderwunsch noch den aus der künstlichen Fortpflanzung hervorgegangenen Kindern zuzumuten ist.

Wer auf diesem Rechtsgebiet zu sachgerechten Lösungen kommen will, muss seinen Blick auch darauf richten, wie ausländische Rechtsordnungen diese Rechtsfragen regeln. Dem widmete sich das 12. Symposium für europäisches Familienrecht, das im Oktober 2014 in Regensburg stattfand. Der vorliegende Band dokumentiert die auf diesem Symposium von ausgewiesenen Experten auf diesem Rechtsgebiet gehaltenen Referate, die teils erweitert und um Anmerkungen ergänzt wurden.

Martin Löhnig und *Ina Plettenberg* stellen zunächst den gegenwärtigen Stand der deutschen Rechtslage dar. Unter dem Titel „Künstliche Fortpflanzung und Vertragsgestaltung (Kinderwunschverträge)" machen die Ausführungen von *Herbert Grziwotz* deutlich, welche besonderen Anforderungen bei der Kinderwunscherfüllung durch künstliche Fortpflanzung an die Vertragsgestaltung zu stellen sind, gerade weil im deutschen Recht Regelungen über die präkonzeptionelle Übernahme von Elternschaft fehlen. Dem Problemkreis „Künstliche Fortpflanzung und Internationales Privatrecht" widmet sich der Beitrag von *Tobias Helms*. Die in Deutschland geltende Rechtslage führt vielfach dazu, dass die Erfüllung des Kinderwunsches im Ausland gesucht wird. Daraus ergeben sich Rechtsfragen etwa bezüglich der Anerkennung ausländischer Elternschaftszuordnungen, insbesondere dann, wenn zur Erfüllung des Kinderwunsches vom deutschen Recht nicht zugelassene Methoden gewählt werden und wenn das ausländische Recht eine rechtliche Mutterschaft der Wunschmutter, die das Kind nicht geboren hat, kennt. Es folgen sodann elf Beiträge, die in Form von Länderberichten einen sehr aufschlussreichen Überblick über die Rechtslage im italienischen, belgischen, französischen, niederländischen, schweizerischen, österreichischen, griechischen, spanischen, polnischen, slowenischen, norwegischen Recht und im Recht von England und Wales bieten. Dem Problem des „Fortpflanzungstourismus" und seiner Rechtsfolgen wendet sich *Anatol Dutta* zu mit seinem Beitrag „Künstliche Fortpflanzung in 'Anbieterrechtsordnungen' – ein Blick über Europa hinaus". Dabei geht er der Frage nach, wie Rechtsordnungen, die die Leihmutterschaft verbieten, darauf reagieren können, dass Paare zur Erfüllung des Kinderwunsches auf Staaten ausweichen, deren Rechtsordnungen eine Leihmutterschaft zulassen und abstammungsrechtlich die rechtliche Elternschaft der Wunscheltern begründen.

Der Band schließt mit einer Zusammenfassung von *Dieter Henrich*, der eine stärkere Gewichtung des Kindeswohls anmahnt und darauf hinweist, dass bei allen Bedenken gegen die Leihmutterschaft nicht aus dem Blick geraten darf, dass auch die von einer Leihmutter geborenen Kinder Anspruch auf das Aufwachsen in einer Familie haben, in der sie willkommen sind. Sein abschließendes Fazit lautet: *„Aufgabe des Gesetzgebers ist es, dafür die besten Voraussetzungen zu schaffen, allerdings auch klar die Grenzen aufzuzeigen. Vorbildliche neuere Gesetze zur Fortpflanzungsmedizin gibt es und könnten dem deutschen Gesetzgeber als Vorbild dienen. Sein Handeln wird immer dringlicher."*

Der vorliegende Band verdient nicht nur im Rahmen der Diskussion über eine Modernisierung des deutschen Abstammungsrechts Beachtung. Er liefert auch einen wertvollen Beitrag zur Vermittlung von Expertenwissen, das erforderlich ist, wenn man bei der gegenwärtigen defizitären deutschen Regelungslage die Rechtsfragen, die sich im Zusammenhang mit der Fortpflanzungsmedizin stellen, einer sachgerechten Lösung zuführen will.

Klaus-Jürgen Grün, Vorsitzender Richter am OLG Frankfurt am Main

Rainer Balloff/Nikola A. Koritz

Praxishandbuch für Verfahrensbeistände

Rechtliche und psychologische Schwerpunkte für den Anwalt des Kindes, 2. Aufl., Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart 2016, 322 S. geb., 69 €, ISBN 978-3-17-026923-1

Etwa neun Jahre seit Erscheinen der Vorauflage legen *Rainer Balloff*, renommierter Familienpsychologe und forensischer Sachverständiger aus Berlin, und *Nikola Koritz*, erfahrene Familienrechtsfachanwältin in Berlin und New York, die Neuauflage ihrer gut eingeführten, bewährten Handreichung vor: Nach der Reform des familiengerichtlichen Verfahrens sind aus den seinerzeitigen Verfahrenspflegern nach § 50 FGG die Verfahrensbeistände gem. § 158 FamFG hervorgegangen und das wirkt sich natürlich auch auf den Titel des Werkes aus, der nunmehr „Praxishandbuch für Verfahrensbeistände" lautet. Ziel und Ausrichtung des Werkes sind dabei unverändert geblieben. Den Autoren geht es um eine praxisorientierte Darstellung, mit der sie gebündelte Hinweise für den Berufsalltag der Verfahrensbeistände geben wollen, ohne die juristischen und psychologischen Grundlagen vernachlässigen zu wollen. Das ist sehr verdienstvoll und, insgesamt betrachtet, sehr gut gelungen: Der Band von *Balloff* und *Koritz* stellt eine echte Bereicherung dar, weil das Segment der Monografien und Erläuterungsbücher zur neuen Verfahrensbeistandschaft bislang – trotz des Zeitabstands von acht Jahren seit dem Inkrafttreten der Reform – unverändert noch sehr spärlich besetzt ist.

Der Band ist gut und vor allem sehr praxisgerecht und klar in insgesamt drei große Abschnitte untergliedert: Im ersten, etwa 70 Seiten umfassenden, überwiegend von *Nikola Koritz* verantworteten Teil werden die